

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0570/2015
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 22.07.2015

Betrifft

Ausbau der Peter-Büscher-Straße - Am Schütthook bis Bachstraße -
Planungs- und Offenlegungsbeschluss für die Bürgerbeteiligung nach KAG

Beratungsfolge

25.08.2015 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurfsplanung der Peter-Büscher-Straße wird auf der Grundlage der Pläne Nr. 10498 Blatt 1-2 zugestimmt und diese Ausbaupläne werden offen gelegt.

Begründung:

Aktueller Stand der Planung:

Der Schmutzwasserkanal Beton-Eiprofil 200/300 Baujahr 1963 ist mit Zustandsklasse 0 und 1 bewertet worden. Aufgrund der drohenden Einsturzgefahr ist er dringend zu erneuern. In dem Zuge soll eine hydraulische Sanierung des Regenwasserkanalnetzes erfolgen. Mit dem Einsatz größerer Rohrprofile und Weiterführung des Kanals zum Erdelbach wird ein besserer Schutz vor Überflutung geschaffen.

Durch die Leitungsverlegungsarbeiten der Stadtwerke in der fast gesamten Breite der Nebenanlagen und durch die Neuverlegung der zwei Kanäle in der Fahrbahn wird der Oberbau soweit gestört, dass der gesamte Straßenquerschnitt neu gebaut werden muss.

Die Planung erstreckt sich von der Straße „Am Schütthook“ bis zum Knotenpunkt der „Bachstraße“.

Der vorhandene Querschnitt der Verkehrsfläche ist wie folgt aufgeteilt: Zwischen der Einmündung Am Schütthook und Haus-Nr. 10 beträgt der nördliche Gehweg 2,35 m, die Fahrbahn 6,10 m und der südliche Gehweg 0,90 m. Von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 21 weitet sich, bei gleichbleibenden Gehwegbreiten, die Fahrbahn von 6,10 m auf ca. 10,00 m auf.

Zukünftig soll die Fahrbahn bis Haus-Nr. 10 auf 5,50 m reduziert und die Nebenanlagen durchgängig beidseitig auf 2,25 m gebracht werden. Von Haus-Nr. 7 bis zur Einmündung „Bachstraße“ sind die Richtungsfahrbahnen durch einen Grünstreifen getrennt. Durch die Verbreiterung des Grünstreifens wird in diesem Bereich der nördliche Fahrstreifen auf 5,50 m reduziert.

Alternierend werden erstmalig 2,00 m breite Parkstreifen angeordnet, sodass 36 abmarkierte Stellplätze entstehen können. Der Gehweg auf der südlichen Seite entlang der Haus-Nr. 1 bis 7 wird von ca. 1,40 m auf 2,00 m verbreitert. Der Einmündungsbereich der „Bachstraße“ wird zu Gunsten der Fußgängerüberquerbarkeit umgestaltet und es werden zusätzliche Bordabsenkungen als Querungsstellen geschaffen.

Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenzustand der Peter-Büscher-Straße eine wesentliche Verbesserung dar und ist deshalb beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts. Daher sind gem. § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke an den beitragsfähigen Kosten des Ausbaues zu beteiligen.

Nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 11.11.2012 (SBS) in der jeweils geltenden Fassung, handelt es sich bei der Peter-Büscher-Straße um eine Anliegerstraße.

Die Straßenbaugesamtkosten betragen 628.000 €. Die durch den Kanalbau und durch Leitungsverlegungsarbeiten von münsterNETZ GmbH verursachten Kosten werden für die beitragsfähigen Kosten nicht umgelegt. Daher reduzieren sich die beitragsfähigen Kosten nach einer vorläufigen Berechnung auf 425.000,00 €.

Von diesen Kosten werden 80 %, das sind 340.000,00 €, auf die von der Peter-Büscher-Straße erschlossenen Grundstücke, auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit, umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vervielfältigter Grundstücksfläche liegt bei etwa 8,70 €.

Für ein durchschnittliches, 2-geschossig bebautes Grundstück von 600 m² muss mit einem Straßenbaubeitrag von rund 6.790,00 € gerechnet werden.

Im Rahmen des Serviceversprechens des Tiefbauamtes werden alle betroffenen Eigentümer, bei Maßnahmen, die über eine technische Verbesserung hinausgehen und funktionelle oder bauliche Veränderungen der Oberfläche beinhalten durch eine ihnen schriftlich angekündigte Auslegung der Planunterlagen informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Des Weiteren werden sämtliche Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich über die Baumaßnahme und über den voraussichtlich anfallenden Beitrag für ihr Grundstück informiert.

Der Baubeschluss mit der Entscheidung über die Anregungen aus der Offenlage ist für die BV-Sitzung am 17.11.2015 vorgesehen.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Übersichtsplan
Pläne Nr. 10498 Blatt 1-2